

15. Urtheil vom 31. Januar 1890 in Sachen
Bühler gegen Bovet.

A. Durch Urtheil vom 11. Juli 1889 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Jakob Bühler ist mit seinem Klagebegehren abgewiesen und gegenüber dem Beklagten Hermann Bovet zu den auf 440 Fr. bestimmten Kosten dieses Prozesses verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger durch schriftliche Eingabe d. d. Biel 4. Januar 1890 die Weiterziehung an das Bundesgericht, mit dem Bemerkten, es sei das Urtheil seinem armenrechtlichen Anwalte zu seinen Händen am 20. Dezember 1889 in Ausfertigung zugestellt worden. Die Weiterzugserklärung langte beim Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern am 6. Januar 1890 ein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist von Amteswegen zu prüfen, ob die Weiterziehung des Klägers zulässig und nicht vielmehr wegen Verabsäumung der peremptorischen zwanzigtägigen Rechtsmittelfrist des Art. 30, Abs. 1 D.-G. verspätet ist. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob für den Beginn der Rechtsmittelfrist die mündliche Eröffnung des angefochtenen Urtheils oder aber die Zustellung der schriftlichen Urtheilsausfertigung an den Kläger beziehungsweise dessen Anwalt maßgebend ist. Wie am Schlusse des angefochtenen Urtheils bezeugt ist nämlich, wurde dasselbe in der Gerichtssitzung vom 11. Juli 1889, zu welcher die Parteien vorgeladen und bei welcher sie auch erschienen waren, sofort vom Präsidenten „öffentlich ausgesprochen“. Dagegen soll die Zustellung der schriftlichen Urtheilsausfertigung an den Anwalt des Klägers erst am 20. Dezember 1889 stattgefunden haben. Ist letzteres Datum für den Beginn der Rechtsmittelfrist maßgebend, so ist vorliegend das Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt; ist dagegen das Datum der mündlichen Publikation des Urtheils entscheidend, so ist die Beschwerde längst verspätet.

2. Nach Art. 30, Abs. 1 D.-G. läuft die Frist für die Weiterziehung kantonaler Civilurtheile an das Bundesgericht, „von

der Mittheilung des angefochtenen Urtheils“ an. Die Form der Mittheilung kantonaler Urtheile an die Parteien nun regelt sich nach kantonalem Rechte. Das kantonale Recht bestimmt, ob diese Mittheilung durch mündliche Verkündung oder aber durch Zustellung einer schriftlichen Urtheilsausfertigung sich vollziehe oder ob etwa zur Vollendung der Mittheilung neben der mündlichen Eröffnung noch eine schriftliche Zufertigung des Urtheils gehöre u. s. w. Danach entscheidet hier das bernische Civilprozeßrecht darüber, ob die verbindliche, die Rechtsmittelfrist in Lauf setzende, Urtheilsmittheilung mit der mündlichen Verkündung des Urtheils durch den Präsidenten, oder aber erst mit der Zustellung der schriftlichen Urtheilsausfertigung sich vollendet habe.

3. Nach § 278 (vergl. § 350) der bernischen Civilprozeßordnung nun hat der Präsident des urtheilenden Gerichtes in jedem Falle „das Urtheil als Ergebnis der Abstimmung sogleich öffentlich auszusprechen.“ Nach § 282 ibidem ist das Urtheil von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und hat letzterer „bei seiner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die verlangten Ausfertigungen den Parteien längstens nach Verfluß von acht Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, herausgegeben werden können“. Für das Versäumnisverfahren ist in § 273 leg. cit. bestimmt, daß „die Partei, welche auf ihren einseitigen Vortrag ein objiegliches Urtheil erhalten, dieses dem Gegner innert vierzehn Tagen, von dem Tage des Urtheils an zu zählen, bekannt machen“ soll und daß in diesem Falle die gesetzlichen Rechtsmittelfristen erst von dem Datum der Mittheilung des Urtheils an zu laufen beginnen. Aus diesen Gesetzesbestimmungen ergibt sich unzweifelhaft, daß nach bernischem Civilprozeßrechte (von Versäumnisurtheilen abgesehen) die maßgebende Mittheilung des Urtheils an die Parteien die öffentliche mündliche Verkündung desselben durch den Präsidenten ist. Die Zustellung einer schriftlichen Urtheilsausfertigung ist als Eröffnungsform des Urtheils nicht vorgeschrieben; sie gehört nicht zur verbindlichen Mittheilung eines solchen. Denn sie ist (vom Versäumnisfalle abgesehen) weder der Partei noch dem Gerichte zur Pflicht gemacht. Wohl müssen den Parteien auf Verlangen schriftliche Urtheilsausfertigungen zugestellt werden und hat die

Gerichtskanzlei dafür zu sorgen, daß dies binnen kurzer Frist geschehen könne. Allein von Amteswegen hat dies nicht zu geschehen, sondern vielmehr nur dann, wenn die Parteien es verlangen; die Parteien können solche Ausfertigungen erheben oder auch nicht erheben; sie können dies sofort oder erst später thun; für die verbindliche Urtheilsöffnung, den Lauf der Rechtsmittelfristen u. s. w., ist dies völlig gleichgültig; die Urtheilsöffnung ist, sofern es sich nicht um ein Versäumnisurtheil handelt, mit der öffentlichen Verkündung des Urtheils in der Gerichtssitzung vollendet, Demnach erscheint denn die vorliegende Beschwerde als verspätet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Verspätung nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 11. Juli 1889 sein Bewenden.

16. Urtheil vom 15. Februar 1890 in Sachen Hartmann gegen Böglin.

A. Paul Hartmann, Apotheker, in Steckborn, als Vertreter der Firma Brady & Dostal in Kremsier (Oesterreich), hatte gegen Arthur Böglin, von Montbelliard, Apotheker, in Luzern, bei den luzernischen Gerichten Privatstrafklage wegen widerrechtlicher Nachahmung der für Brady & Dostal im eidgenössischen Markenregister eingetragenen Fabrikmarke für Mariazeller Magentropfen erhoben; im Strafverfahren machte er gleichzeitig eine Entschädigungsforderung geltend. Die erste Instanz (Bezirksgericht Luzern) verurtheilte durch Urtheil vom 3. August 1889 den Angeklagten wegen Uebertretung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes zu einer Geldbuße von 150 Fr., wies dagegen die Entschädigungsforderung ab, weil alle Anhaltspunkte für die Größe eines Schadens fehlen. In zweiter Instanz, vor Obergericht Luzern, beantragte dem gegenüber der Privatkläger Erhöhung der Strafe

und Wänderung des erstinstanzlichen Urtheils über den Civilpunkt in der Weise, daß der Beklagte grundsätzlich als Schadenersatzpflichtig zu erklären, die Ausmittlung der Größe des Schadens dagegen an den Civilrichter zu weisen sei. Das Obergericht des Kantons Luzern bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung im Strafpunkte und erkannte durch Dispositiv III seines Urtheils vom 27. Dezember 1889 im Civilpunkte dahin: Mit ihrer Entschädigungsforderung sei die Privatklägerschaft auf den Civilweg verwiesen, indem es ausführte: Es sei unstatthaft, die Entschädigungsforderung des Privatklägers, mit der ersten Instanz, deshalb abzuweisen, weil für die Größe des Schadens kein Anhaltspunkt vorliege. Gemäß § 204 des luzernischen Strafverfahrens könne in jedem Falle der Geschädigte verlangen, daß ihm überlassen werde, die Entschädigung auf dem Civilwege zu suchen. Nachdem der Privatkläger ein dahergees Begehren gestellt habe, sei die Entschädigungsforderung einfach und unpräjudizirlich allen fernern Einreden des Beklagten hinsichtlich Grundsatz und Maß an den Civilrichter zu weisen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Privatkläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er in schriftlicher Eingabe vom 6. Februar 1890 folgende Anträge anmeldete: 1. Dispositiv III des Urtheils vom 27. Dezember 1889 sei aufzuheben; 2. der Beklagte sei grundsätzlich zur Entschädigung zu verurtheilen; die Entscheidung über das Quantitativ der Entschädigung sei an den Civilrichter gewiesen; 3. der Beklagte trage alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist von Amteswegen die Statthaftigkeit der Beschwerde zu prüfen. Dieselbe richtet sich ausschließlich gegen die Entscheidung im Civilpunkte; gegen die strafrechtlichen Bestandtheile des angefochtenen Urtheils richtet sie sich nicht und kann sie sich selbstverständlich nicht richten, da das Bundesgericht nicht Straf-, sondern nur Civilgericht oberer Instanz ist. Allein auch gegen die Entscheidung im Civilpunkte ist die Beschwerde nicht statthaft, denn nach Art. 29 D.-G. ist die Weiterziehung an das Bundesgericht nur gegen Haupturtheile d. h. gegen Urtheile, welche über den eingeklagten Anspruch selbst materiell entscheiden, zulässig. Im